

hinfiel (§ 80) — allerdings mit nur sogenannten suspensivem Veto (§ 196) —, daß sie auch ferner dem Kaiser die vollziehende Gewalt und die Befugniß zum Ertheile von Ausführungsverordnungen beilegt (§ 80), während nach der jetzigen Reichsverfassung ihm dies nur ausnahmsweise und nur kraft besonderer Vorchrift in Einzelfällen zusteht. Insofern greift die Verfassung vom 28. März 1848 viel tiefer in die Competenz der Einzelstaaten ein, als sie in ihrem der Verfassung einverleibten Grundrechten die Befugnisse der Landesregierungen ganz erheblich beschränkt, ferner insofern sie der Reichsgewalt die Befugniß beilegt, darauf zu halten, daß die Einzelstaaten diese Grundrechte beobachten (§§ 55, 56), endlich insofern sie allgemeine Vorschriften über Art und Inhalt der Landesverfassungen giebt (§§ 196 ff.).

Die Kaiserkrone wurde König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen nur zugleich mit der unveränderten Reichsverfassung durch eine von der Nationalversammlung abgeordnete Deputation am 3. April 1849 zur Annahme gestellt. Der König lehnte am 3. April vorläufig und am 28. April definitiv ab. 29 meist kleinen Staaten, insbesondere weder Oesterreich, noch Bayern, Sachsen und Hannover, hatten die Beschlüsse der Nationalversammlung und die Verfassung unbedingt anerkannt. Daraus publicirte die Nationalversammlung, ohne Zutritt des Reichsverwesers, am 28. April die Verfassung im Reichsgesetzblatt als vermeintlich auch ohne Genehmigung der Regierungen gültig. Diese Handlung war ein revolutionärer Act. Denn die Souveränität stand noch bei den Regierungen, die niemals und in keiner Weise der Nationalversammlung die Befugniß beilegt hatten, eine Verfassung zu „geben“, auch niemals den Beschluß vom 27. Mai 1848 anerkannt hatten. Sie war ferner ein Fehler, da dieser sog. verfassunggebenden Versammlung so wenig die thatsächliche wie die rechtliche Gewalt zur Seite stand¹. Oesterreich, Preußen, Hannover, Bayern, Sachsen u. a. riefen ihre Abgeordneten aus der Nationalversammlung zurück, der Reichsverweser, Erzherzog Johann, trat ihr feindlich gegenüber, so daß sie sich im Laufe des Monats Mai auflöste, bis auf einen Rest von 106 Mitgliedern, der als sogenanntes Rumpfparlament unter dem Präsidenten Dr. Löwe-Galbe nach Stuttgart überfiedelte, wo er am 18. Juni mit Besorgung auseinander gesprengt wurde. Nach Publication der Reichsverfassung, die auch die zweite Kammer in Preußen als ohne Zustimmung der Regierungen gültig erklärt hatte², entstanden (meist nur vorgeblich) zur Durchführung der Reichsverfassung blutige Volksaufstände, namentlich in Sachsen, am Rhein und in Baden, wo fast das ganze Herr zu den Aufständischen übertrat, welche durch Besorgung (und zwar meist durch preussische Truppen, in Baden unter Führung des nachmaligen Königs Wilhelm von Preußen) niedergeworfen wurden.

Am 26. Mai 1849 schloß Preußen mit Hannover und Sachsen das sog. „Dreikönigsbündniß“³ unter Anerkennung der Oberleitung Preußens und Einsetzung eines sog. Verwaltungsrathes in Berlin und forderte die übrigen deutschen Regierungen außer Oesterreich auf, sich der von diesen drei Staaten vereinbarten Verfassung anzuschließen. Der König von Preußen sollte „Reichsvorstand“ sein und die Regierung in Gemeinschaft mit einem „Fürstenthathe“ führen, in dem er zwar nur eine Stimme, aber das Veto und die Exekutive haben sollte. Neben dem Reichsvorstande sollten ein Staatenhaus und ein Volkshaus, letzteres aus Wahlen mit einem gewissen Censur, bestehen. Nachdem die Mehrzahl der deutschen Fürsten und Städte dem Dreikönigsbündnisse beigetreten waren, sandten auf Grund eines Beschlusses des „Verwaltungsrathes“ am 31. Januar 1850 die Wahlen zu einem Nationalparlamente statt, das am 28. März 1850 in Erfurt zusammentrat (Präsident Dr. Simon, Mitglied der hiesigen Reichsregierung Fürst Bismarck), die Vorlagen der Regierungen annahm

¹ Bereits am 13. December 1848 schrieb König Friedrich Wilhelm IV. an den Reichstag von Preußen: „Soll die national-sächsische deutsche Nation wieder einmal besungen werden, so bin Ich es und Meiner“
² Gleiches, die sie bezogen werden —.
³ A. u. d. Preuss. Verfass.-Ref., 4. Aufl., S. 19, Anm. 1.
⁴ Weill, Quellen und Actenstücke, S. 171 ff.